

Hinweise zur Checkliste „Blaue Karte“ (Rückseite)

Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung Koordinator bestimmen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt; der Koordinator ist weisungsbefugt (siehe auch UVV "Grundsätze der Prävention" (BGV A 1))!

- zu 2. Ggf. Flucht- und Rettungsmöglichkeiten, Informationskette sowie Sammelpunkte festlegen.
- zu 4. Ggf. Abstimmung mit Eisenbahn und Häfen; evtl. Sicherungsposten erforderlich!
- zu 5. Beim Zurücksetzen einweisen lassen!
- zu 7. Bei Einsatz von Atemschutzgeräten: Eignungsuntersuchung und Unterweisung erforderlich!
- zu 8. Abstimmung mit zuständigem E-Betrieb! Ggf. Schutzabstände und Abschaltanweisungen beachten!
- zu 10. Nicht übereinander arbeiten; Absturzsicherung treffen!
- zu 22. Abböschung oder Verbau prüfen; Straßensperrungen absprechen!
- zu 23. Behördliche Sprengerlaubnis erforderlich!
- zu 24. "HKM-Richtlinie für Arbeiten an fluidtechnischen Anlagen" beachten!
- zu 11. Ggf. Werkarzt/Feuerwehr einschalten!
- zu 13. Ggf. „Arbeitserlaubnis“ erforderlich!
- zu 14. Bei Gefahr durch Dämpfe/O₂-Mangel „Arbeitserlaubnis“ erforderlich!
- zu 10. Materialien/Werkzeuge gegen Herabfallen sichern! Abwerfen von Teilen nur mit Absperrung oder Warnposten!
- zu 18. Ggf. „Montageanweisung“ oder "-anzeige" erforderlich; sofortige Befestigung von Gitterrosten nach Einbau!
- zu 19. Ggf. "Abbrucharweisung" erforderlich

Zu beachten sind:

- die Auftragnehmerordnung (ANO)
- die Werkssicherheitsregeln (WSR)
- die betrieblichen/örtlichen Anweisungen

Bei Bauarbeiten, die unter die **Baustellenverordnung** fallen, hat der Auftragnehmer dem Koordinator

- die besonderen Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten,
- erforderliche Montage- und Abbrucharweisungen sowie
- die Angaben für spätere Arbeiten an der baulichen Anlagen

in schriftlicher Form zu übergeben.

- Zu beachtende betriebliche Anweisungen:

| |
|--|
| |
| |
| |

- Eingesetzte Mitarbeiter und Unterbeauftragte unterweisen!

- Bau- und Arbeitsstellen von jeglichem Material wieder räumen/reinigen!

- Die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können z.B. die erst im Arbeitsfortschritt entstehenden Gefährdungen nicht alle enthalten! Diese Gefährdungen sind mit dem Koordinator/HKM-Ansprechpartner gemeinsam zu beurteilen. Die abgestimmten und die vom Ausführenden bzw. Auftragnehmer selbst zu regelnden Maßnahmen hat dieser eigenverantwortlich einzuleiten und zu überwachen!

Besprechungsteilnehmer am:

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Ausgehändigte Unterlagen:

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen zu den obigen Gefährdungen insbesondere die für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II, BaustellV bekannt sind.

| | Datum | Unterschrift |
|---------------|-------|--------------|
| Auftraggeber | | |
| Auftragnehmer | | |

Verteiler: Zuständige (siehe Seite 1), PG-A,

